
Die Rolle der gerichtlichen Verfahren im Recht der Abschiebungshaft

Menschenrechte und ihre Durchsetzbarkeit | 8. Dezember 2023
Christoph König

„Entscheidungen der Amtsgerichte in Freiheitsentziehungssachen haben sich jedenfalls bislang bei der Prüfung durch den BGH in einem bemerkenswert hohen Umfang – geschätzt 85 % bis 90 % – als rechtswidrig erwiesen.“

Schmidt-Räntsch, *Freiheitsentziehungssachen gem. §§ 415 ff. FamFG*, NVwZ 2014, 110 (110)

Extreme und Paradoxien

- Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Im Arbeitsbereich der Zivilgerichte
- Auf Antrag einer Landesbehörde
- Rechtsgrundlage im Bundesrecht
- Materielles (öffentliches) Recht dem Gericht entzogen*
- Entscheidung über Freiheitsentziehung
- Betroffener trägt Kosten der Freiheitsentziehung
- Rechtswidrigkeit von über 85%
- Erbe mit „polizeirechtlichem Charakter“
- Reform(en), die nicht an der Rechtswidrigkeit ansetzen, sondern die Beschwerde erschweren

Herausbildung einer Rechtskultur

- 1919 Bekanntmachungen über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen (Bayern)
- 1920 Fort Prinz Karl in Großmehringen bei Ingolstadt
„Ausländer-Sammellager“
- 1938 Ausländerpolizeiverordnung

Ausländerpolizeiverordnung vom 22. August 1938

- § 1

„Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.“

- § 7 Abs. 1: Ausreisepflicht

- § 7 Abs. 2: *Kann* zur vorübergehenden polizeilichen Verwahrung

- § 7 Abs. 5 S. 1: *Ist* unmittelbarer Zwang → Abschiebung

- § 7 Abs. 5 S. 2: *Kann* Abschiebungshaft zur Sicherung der Abschiebung

Herausbildung einer Prozessrechtskultur

- 1919 Bekanntmachungen über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen (Bayern)
- 1920 Fort Prinz Karl in Großmehringen bei Ingolstadt
„Ausländer-Sammellager“
- 1938 Ausländerpolizeiverordnung
- 1956 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (FEVG)
- 1965 Ausländergesetz

§ 16 AuslG (1965): Abschiebungshaft

- I. Ein Ausländer ist zur Vorbereitung der Ausweisung in Haft zu nehmen, wenn über die Ausweisung nicht sofort entschieden werden kann und die Abschiebung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde. Die Dauer der Haft soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- II. Ein Ausländer **ist** in Abschiebungshaft zu nehmen, wenn die Haft zur Sicherung der Abschiebung erforderlich ist. Die Abschiebungshaft kann **bis zu sechs Monaten angeordnet und bis zur Gesamtdauer von einem Jahr verlängert werden.**

Herausbildung einer Prozessrechtskultur

- 1919 Bekanntmachungen über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen (Bayern)
- 1920 Fort Prinz Karl in Großmehringen bei Ingolstadt
„Ausländer-Sammellager“
- 1938 Ausländerpolizeiverordnung
- 1956 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (FEVG)
- 1965 Ausländergesetz
- 1990 Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli

§ 57 AuslG (1990): Abschiebungshaft

- I. [(Vorbereitungshaft)].
- II. Ein ausreisepflichtiger Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (**Sicherungshaft**), **wenn der begründete Verdacht besteht, daß er sich der Abschiebung entziehen will**. Die Sicherungshaft ist unzulässig, wenn feststeht, daß aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, die Abschiebung nicht innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt werden kann.
- III. Die Sicherungshaft kann bis zu sechs Monaten angeordnet werden. Sie kann in Fällen, in denen der Ausländer seine Abschiebung verhindert, um höchstens zwölf Monate verlängert werden. Eine Vorbereitungshaft ist auf die Gesamtdauer der Sicherungshaft anzurechnen.

Herausbildung einer Prozessrechtskultur

- 1919 Bekanntmachungen über Aufenthalts- und Zuzugsbeschränkungen (Bayern)
- 1920 Fort Prinz Karl in Großmehringen bei Ingolstadt
„Ausländer-Sammellager“
- 1938 Ausländerpolizeiverordnung
- 1956 Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Freiheitsentziehungssachen (FEVG)
- 1965 Ausländergesetz
- 1990 Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts vom 9. Juli
- 2001 BVerfG, Beschluss vom 5.12.2001 – 2 BvR 527/99 u.a.

BVerfG, B.v. 5.12.2001 – 2 BvR 527/99 u.a.

„Angesichts des mit der Freiheitsentziehung erlittenen Eingriffs in ein besonders bedeutsames Grundrecht besteht aber ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme auch nach deren Erledigung fort [...].“

- Ende der s.g. „prozessualen Überholung“
 - OLGs (bis 2009 letzte Instanz) entscheiden selten in der Sache über Beschwerden
 - Fehlendes Rechtsschutzinteresse durch Erledigung der Freiheitsentziehung zum Zeitpunkt der begehrten Entscheidung
- [BVerfG] Rehabilitationsinteresse

Herausbildung einer Prozessrechtskultur

[...]

2001 BVerfG, Beschluss vom 5.12.2001 – 2 BvR 527/99 u.a.

2009 Reform FamFG → 2. Instanz BGH

Herausbildung eines eigentlichen Prozessrechts durch
Rechtsprechung des nun zuständigen 5. Zivilsenats

„kaum noch überblickbar“ | „klare Leitsätze“

2014 EuGH (Trennungsprinzip) und BGH (Dublin-Haft)

„Ende der Abschiebungshaft“

Herausbildung einer Prozessrechtskultur

[...]

2015 Verschärfungen...

2019 „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“

2023 Reg-E „Rückführungsverbesserungsgesetz“

König, *Die Freiheitsentziehungssachen nach §§ 415 ff. FamFG und die Herausbildung einer Prozessrechtskultur*, GVRZ 1/2023, 3

<https://doi.org/10.9785/gvrz-2023-060103>

„Rückführungsverbesserungsgesetz“

- „Die Fortdauer und die Anordnung von Abschiebungshaft soll künftig unabhängig von etwaigen Asylantragstellungen möglich sein, auch bei Folgeanträgen.“
- „Verstöße gegen Einreise- und Aufenthaltsverbote werden als eigenständiger Haftgrund außerhalb der Fluchtgefahr im Rahmen der Sicherungshaft geregelt; zudem ist ein behördliches Beschwerderecht für den Fall der Ablehnung des Abschiebungshaftantrags vorgesehen.“

**Das Recht der
Abschiebungshaft zeichnet
sich aus durch Extreme und
Paradoxien; geprägt von
besonders intensiven
Eingriffen in Grund- und
Menschenrechte.**

Das Recht der Abschiebungshaft ist historisch gewachsen. Seine Struktur und Kontur hat es durch höchstrichterliche Rechtsprechung erhalten, nicht durch Wissenschaft und Gesetzgeber.

Die Möglichkeit der Herausbildung einer Prozessrechtskultur durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurde erst durch die Rechtsprechung des BVerfG eröffnet.

**Gerade die Manifestation der
Menschenrechte, ihre
unmittelbarste Wirkung,
entfaltet sich ausschließlich
durch gerichtlichen
Rechtsschutz.**

**Wie steht es um die
Menschenrechte?**

Wie steht es um die
Menschenrechte?
schlecht

**Inwieweit ist das Einschlagen
des Rechtsweges ein
geeignetes Mittel?**

Inwieweit ist das Einschlagen
des Rechtsweges ein
geeignetes Mittel?

Es ist das einzige Mittel.